



HALLE ★ *Die Stadt*

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2009/08292**
Datum: 30.09.2009
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement	14.10.2009	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.11.2009	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	09.12.2009	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.06.2010	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderung der Satzung des Eigenbetriebes Zentrales
GebäudeManagement**

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Änderung der Betriebssatzung (vgl. Anlage) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

keine

Dr. Thomas Pohlack
Bürgermeister

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, die Satzung wie folgt zu ändern:

- I. Der § 2 (3) wird nach dem letzten Stabstrich ergänzt durch ... „- weitere Dienstleistungen des Gebäude- und Facility-Management“ ...
- II. Die Bestimmungen des § 9 (3) d werden ersatzlos gestrichen.
- III. Die Bestimmungen des § 10 (2) i werden ersatzlos gestrichen.
- IV. Im § 16 wird das Datum „15.06.“ durch das Datum „30.09.“ ersetzt.

Die Satzung des **EigenBetrieb Zentrales GebäudeManagement** bestimmt im § 9 (3) d), dass der Betriebsausschuss über den Verkauf von Grundstücken entscheidet, soweit deren Vermögenswert mindestens 250.000,00 € beträgt und 1.000.000,00 € nicht übersteigt.

Damit steht sie in Konkurrenz zur Hauptsatzung der Stadt Halle, die unter § 6 (3) 3. dieses Recht dem Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften überträgt.

Die in der Eigenbetriebssatzung enthaltene Regelung rührt noch aus der Situation vor dem 01. Januar 2008 her. Bis dahin hat der **EigenBetrieb Zentrales GebäudeManagement** über Grundstücke in seinem Sondervermögen verfügt, die vom Eigenbetrieb bewirtschaftet werden, sich aber nicht mehr in dessen Eigentum befinden.

Durch die Rückführung der Gebäude und Grundstücke in das Vermögen der Stadt Halle ist die Bestimmung aus der Satzung gegenstandslos geworden. Sie ist somit zu ändern. Der Betriebsleiter hat einen Vorschlag zur Änderung unterbreitet, der mit der Stadtverwaltung abgestimmt ist und weitere Änderungen ausweist, die aufgrund von Prüffeststellungen des Landesverwaltungsamtes zu Jahresabschlüssen vergangener Jahre notwendig waren.

Im § 16 (1) wird festgelegt, dass der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem für Liegenschaften sowie dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten bis spätestens 15.05. vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufstellen und diesen über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorlegt. Die Terminvorgabe berücksichtigt die Zusammenhänge der Planung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes und der Planung des städtischen Haushaltes nicht. Ohne Kenntnis der Eckdaten für die Aufstellung des städtischen Haushaltes und die von den Ämtern der Stadt geplanten Inanspruchnahme von Leistungen des EB ZGM sind eine verlässliche Planung des EB ZGM und damit Aufstellung des Wirtschaftsplanes nicht möglich. Das Datum für die Vorlage des Wirtschaftsplanes ist daher vom 15.06. auf den 30.09. vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres zu ändern.

Um dem Betrieb im Zuge der Umgestaltung und Neuausrichtung die Möglichkeit zu bieten, Aufgaben zu übernehmen, die er als Dienstleister im Gebäude- und Facility-Management für die Stadt, städtische Gesellschaften etc. zu erbringen.

Anlagen:

Satzung des Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement der Stadt Halle (Saale)
Synapse - Satzungsänderung